



AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 7/2017

Berlin, 29. März 2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente – Aktueller Stand

Herausgeber:

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

V.i.S.d.P.: Jens Nagel

Ihre Ansprechpartner:

Jens Nagel
jens.nagel@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-430

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

Christiane Schultz
christiane.schultz@ave-intl.de
+95 1 23 00 253

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

2.1. Unionszollkodex – Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen

2.2. REX – Auch Pakistan und Äthiopien wenden das System jetzt an

2.3. Freihandelsabkommen mit den ASEAN-Staaten – Identische Ursprungsregeln in weiter Ferne

3. Nachhaltigkeit

3.1. Frankreich: Unternehmen haften entlang der Lieferkette

4. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

4.1. Asien-Pazifik-Konferenz der Deutschen Wirtschaft – Terminankündigung

AVE-Rundschreiben 7/2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente – Aktueller Stand

Unter der Überschrift „EU-Kommission nimmt neuen Anlauf zur Verschärfung der handelspolitischen Schutzinstrumente“ hatten wir zuletzt mit Rundschreiben 18/2016 vom 03.11.2016 zu diesem Thema berichtet. Dabei bezog sich der Begriff „Verschärfung“ in erster Linie auf die darin erwähnte Mitteilung der EU-Kommission, in der sich diese für eine konsequente Anwendung des Antidumping-Instrumentariums im Interesse von Arbeitsplätzen und Wachstum in Europa ausspricht. Die Modernisierungsvorschläge – über diesen von der Kommission eingeführten Begriff kann man sicherlich geteilter Meinung sein – halten sich hinsichtlich einer Verschärfung des geltenden Rechts hingegen in Grenzen. Im Einzelnen geht es um folgendes:

- Die Dauer der Untersuchungen bis zur Verhängung vorläufiger Zölle soll von neun auf sieben Monate verkürzt werden. Diese ambitionierte Zielsetzung birgt die Gefahr, dass Schnelligkeit Vorrang vor Genauigkeit hat und die Qualität der Untersuchungen beeinträchtigt wird (was sich in Einzelfällen auch positiv auswirken kann). Schon jetzt hat die Kommission häufig Mühe, die Untersuchungen innerhalb von neun Monaten vorläufig zu beenden.
- Die Regel des niedrigeren Zolls („Lesser duty rule“), nach der Antidumpingzölle nur in der Höhe erhoben werden, die den Schaden ausgleicht, bleibt im Prinzip bestehen. Dies ist begrüßenswert, zumal andere Antidumping-Regime und auch die WTO dieses Instrument nicht kennen. Künftig soll die Regel nicht mehr angewandt werden bei Antisubventionsverfahren sowie bei Verzerrungen der Preise von eingesetzten Rohstoffen. Während Antisubventionsverfahren im Konsumgütersektor eher selten sind, können verzerrte Rohstoffpreise bei relativ einfach zu produzierenden Produkten – zum Beispiel Keramikgeschirr, Schrauben – auch bei Konsumgütern eine Rolle spielen. Die Aussetzung der Regel des niedrigeren Zolls muss allerdings ausdrücklich im Interesse der EU liegen.
- Für die Verhängung vorläufiger Antidumpingzölle soll eine Vorankündigungsfrist von nunmehr vier Wochen – statt zwei Wochen wie ursprünglich vorgesehen – eingeführt werden. Dies entspricht grundsätzlich einer langjährigen AVE-Forderung und dürfte in der Praxis Härtefälle vermeiden helfen.
- Die Erstattung vorläufig gezahlter Antidumpingzölle in den Fällen, in denen keine endgültigen Zölle verhängt werden, werten wir ebenfalls als richtigen Ansatz. Allerdings sind derartige Fälle eher selten. Die Einführung dieser Regelung darf nicht an die Aufweichung der Regel des

AVE-Rundschreiben 7/2017

niedrigeren Zolls gekoppelt werden, wie dies vereinzelt gefordert wird.

Diese Punkte waren Gegenstand einer kürzlich veranstalteten Anhörung im Bundeswirtschaftsministerium, in deren Verlauf die Regierungsvertreter versuchten, die divergierenden Interessen der betroffenen Industrien einerseits und die der industriellen Verwender und des Handels andererseits zusammenzuführen. Eine solche Interessenbündelung ist auch vor dem Hintergrund des am 21. März 2016 aufgenommenen Trilogs zwischen der EU-Kommission, des Europäischen Parlaments und des Ministerrats wichtig, zumal schon jetzt Änderungsvorschläge aus dem Parlament bekannt geworden sind, die aus dem Gruselkabinett des Protektionismus stammen könnten.

Ferner ging es bei der Anhörung um eine neue Methodologie zur Ermittlung des Dumpings. Dies ist notwendig, da die „alte“ Vergleichslandmethode, die vor allem im Verhältnis zu China angewandt und stets kritisiert wurde, eliminiert werden musste. Grundsätzlich relevant sind auch künftig die Inlandspreise, es sei denn, es liegen Marktverzerrungen vor. Derartige Marktverzerrungen werden von der EU-Kommission länderweise ermittelt und analysiert, die verzerrten Preise alsdann auf Marktpreise hochgerechnet. Willkürliche Entscheidungen wie bei der Vergleichslandmethode dürften auf diese Weise vermieden werden, systembedingt erscheint die neue Methodologie jedoch wesentlich komplexer als die Heranziehung eines Vergleichslands. Dennoch rechnet die Bundesregierung damit, dass das Paket zum März 2018 in Kraft tritt – eine aus unserer Sicht recht optimistische Prognose. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Stefan Wengler

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

[↑ TOP](#)

2.1. Unionszollkodex – Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen

Mit Rundschreiben 20/2016 vom 22.12.2016 hatten wir bereits angekündigt, dass die Hauptzollämter im ersten Quartal 2017 damit beginnen, sämtliche vor dem 1. Mai 2016 erteilten unbefristeten zollrechtlichen Bewilligungen neu zu bewerten. Dieser Vorgang soll bis zum 1. Mai 2019 abgeschlossen sein. Hintergrund für die Neubewertung ist die Tatsache, dass mit Inkrafttreten des Unionszollkodex zum 1. Mai 2016 die Bewilligungsvoraussetzungen angepasst wurden.

Die Neubewertung erfolgt zeitlich gestaffelt nach Bewilligungsarten. Zunächst werden die unbefristet erteilten Bestandsbewilligungen neu bewertet, bei denen die Neubewertung zu keinem Nachteil für den Zollbeteiligten führt. Hingegen werden unbefristet erteilte

AVE-Rundschreiben 7/2017

Bestandsbewilligungen, die den restriktiveren Anforderungen des Unionszollkodex unterliegen, einheitlich voraussichtlich zum Stichtag 1. Mai 2019 neu bewertet. Auf diese Weise werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden.

Sie müssen also damit rechnen, demnächst Post von Ihrem Hauptzollamt zu erhalten, mit der Sie über den Ablauf der Neubewertung, über Ihre Mitwirkungspflichten sowie über die einzureichenden Unterlagen informiert werden. Aufgrund der Vielzahl der neu zu bewertenden Bewilligungen werden die Ergebnisse der Neubewertung voraussichtlich nicht vor Ende des Jahres 2018 bekannt gegeben.

Sollten im Zusammenhang mit der Neubewertung Probleme auftreten, so bitten wir um Mitteilung.

Stefan Wengler

2.2. REX – Auch Pakistan und Äthiopien wenden das System jetzt an

[↑ TOP](#)

Mit AVE-Spezial vom 6. Februar 2016 hatten wir Sie über die Form des Präferenznachweises von Ländern informiert, die zu Beginn des Jahres 2017 entgegen ihrer Zusage noch nicht die Bedingungen der EU-Kommission zur Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers (REX) erfüllt haben. Wie der REX-homepage der Generaldirektion TAXUD zu entnehmen ist, hat sich dies geändert: So wendet Pakistan seit dem 6. März und Äthiopien seit dem 7. März dieses Jahres REX an.

Für den Präferenznachweis hat dies zur Folge, dass auch für Sendungen aus Pakistan und Äthiopien mit einem Wert von unter 6.000 € keine Ursprungserklärung auf der Rechnung mehr abgegeben werden darf (was in der Praxis allerdings so gut wie nie vorkam), sondern die Erklärung zum Ursprung zu verwenden ist. Dies gilt gleichermaßen für registrierte wie nicht registrierte Ausführer. Bei Sendungen mit einem Wert von über 6.000 € verwenden registrierte Ausführer die Erklärung zum Ursprung (mit REX-Nummer), noch nicht registrierte Ausführer das Form A.

Über weitere REX-Anwender werden wir Sie fortlaufend informieren.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 7/2017

2.3. Freihandelsabkommen mit den ASEAN-Staaten – Identische Ursprungsregeln in weiter Ferne

Im ersten Beitrag unseres Rundschreibens 6/2017 von 16. März 2017 hatten wir Sie über Sondierungsgespräche von Handelskommissarin Cecilia Malmström mit Vertretern der ASEAN-Staaten informiert, die auf den Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den ASEAN-Ländern als Einheit abzielten („region to region“-Abkommen). Wir hatten dies zum Anlass genommen, uns gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium dafür einzusetzen, im Rahmen der aktuell noch bilateral geführten Gespräche mit Indonesien und den Philippinen schon jetzt auf identische Präferenz-Ursprungsregeln hinzuwirken, ohne die ein solches Regionalabkommen nicht funktionieren kann.

Leider ist die Antwort aus dem Ministerium wenig ermutigend: ungeachtet der laufenden Verhandlungen verfolge jedes Land, auch bei den EU-Mitgliedstaaten, seine eigenen Interessen hinsichtlich der Ausgestaltung der Ursprungsregeln. Zwar sei die EU-Kommission darum bemüht, eine gewisse Einheitlichkeit, z.B. die Einführung des REX-Systems, herzustellen, doch hielten sich entsprechende Erfolge in Grenzen.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals daran erinnern, dass das Funktionieren von Freihandelsabkommen ganz entscheidend von einer liberalen Ausgestaltung der Ursprungsregeln abhängt. Restriktive und zudem nicht harmonisierte Regeln innerhalb eines Länderzusammenschlusses tragen wenig dazu bei, ein Freihandelsabkommen mit Leben zu erfüllen. Dies ist offensichtlich auch nur bedingt gewollt.

Stefan Wengler

3. Nachhaltigkeit

[↑ TOP](#)

3.1. Frankreich: Unternehmen haften entlang der Lieferkette

Die französische Nationalversammlung hat ein „Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten“ verabschiedet, das in seiner Tragweite für den Bereich Wirtschaft und Menschenrechte bislang einzigartig ist. Es ermöglicht, Unternehmen für Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutz haftbar zu machen und zwar entlang der gesamten Lieferkette.

Frankreich ist damit das erste Land in Europa, das nicht mehr auf Selbstregulierung und freiwillige Maßnahmen setzt, sondern große französische Unternehmen dazu verpflichtet, Menschenrechts- und Umweltrisiken zu identifizieren, diesen vorzubeugen und öffentlich

AVE-Rundschreiben 7/2017

darüber Rechenschaft abzulegen. Verletzungen dieser Pflicht ziehen hohe Bußgelder von bis zu zehn Millionen Euro nach sich.

Das Gesetz bezieht sich dabei nicht nur auf die Aktivitäten des eigenen Unternehmens, sondern auch auf die von Tochtergesellschaften und Zulieferern, mit denen das Unternehmen eine gewachsene Geschäftsbeziehung unterhält. Somit haften Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette.

Zivilrechtliche Organisationen loben das französische Gesetz und raten Deutschland dazu, nachzuziehen: "Die Politik sollte sich schon jetzt damit beschäftigen, wie ein wirksames Gesetz in Deutschland ausgestaltet werden könnte. Nur wenn Deutschland ambitioniert vorangeht, kann es im Jahr der G20-Präsidentschaft andere Länder zum Handeln motivieren", sagt Klaus Milke, Vorstandsvorsitzender von Germanwatch. Im Gegensatz zu Frankreichs Gesetz enthält der im Dezember 2016 von der Bundesregierung verabschiedete Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte nur freiwillige Vorgaben an deutsche Unternehmen.

Inwieweit Frankreichs Vorstoß droht, zum Role Model auch für Deutschland und andere europäische Staaten zu werden, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

4. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

[↑ TOP](#)

4.1. Asien-Pazifik-Konferenz der Deutschen Wirtschaft – Terminankündigung

Die 16. Asien-Pazifik-Konferenz der Deutschen Wirtschaft wird vom 2. - 3. November 2018 in Jakarta, Indonesien, stattfinden. Die vom APA-Vorsitzenden, Dr. Hubert Lienhard, und vom Bundeswirtschaftsminister geleitete Konferenz beginnt mit einer Auftaktveranstaltung am Abend des

1. November 2018. Bitte merken Sie sich den Termin schon jetzt vor. Weitere Informationen zu Programm und Anmeldung werden Anfang 2018 vorliegen.

[↑ TOP](#)